

Schweizerisches Bundesblatt.

Inf e r a t e .

Nro. 19.

Samstag, den 19. April 1851.

Ämtliche Anzeigen.

[1] Stelle-Ausschreibung.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Sulgen (Kanton Thurgau), mit einem Jahresgehälte von Fr. 90.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis Ende dieses Monats der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 12. April 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Stelle-Ausschreibung.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kreispostadjunkten in Genf, mit einem Jahresgehälte von Fr. 1000.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis Ende dieses Monats der Kreispostdirektion Genf einzureichen.

Bern., am 7. April 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Stelle-Ausschreibung.

Die Kontrolleurstelle bei der Hauptzollstätte und dem Niederlagshaus in Schaffhausen, mit einer jährlichen Befoldung von Fr. 1200, wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Anmeldungen, franko, bis und mit dem 24. April an den Direktor des II. schweizerischen Zollgebiets, Herrn C. F. Sieglar in Schaffhausen, einzureichen.

Bern, am 5. April 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Privatanzeigen.

[1] Peremptorische Vorladung.

Da Maria Anna Creszentia Rüttimann, Ehefrau des Melchior Jung von Großwangen, geboren den 8. Juni 1766, seit dem Jahre 1819, wo sie mit ihrem Ehemann nach Brasilien auswanderte, und von welcher wenigstens seit 1829 keine Kunde über ihr Leben und Aufenthalt in ihre Heimath gekommen, landesabwesend und verschollen ist, so wird dieselbe oder ihre rechtmässigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Maria Anna Creszentia Rüttimann, verheirathete Jung, todt erklärt und deren Verlassenschaft unter ihre hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 16. April 1851.

Aus Auftrag des Departements des Innern;
Der Oberschreiber:
B. Wili.

[2] Bei den Unterzeichneten kann von nun an zu dem vom h. Bundesrathe festgesetzten Nettopreise von 4 Bazen gegen baare Bezahlung bezogen werden:

Provisorisches Bundesgesetz

über das

Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten.

Stämpflische Verlagsbuchhandlung in Bern.
Schulthess'sche Buchhandlung in Zürich.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

dazu zu gelangen suchen. Dieß ist aber auch wieder mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Die statistischen Forschungen, auf die man zunächst angewiesen ist, sind zur Zeit in der Schweiz noch nicht weit gediehen. Wären aber auch die Ergebnisse, welche sie bis jetzt zu Tage gefördert, weniger lückenhaft und zuverlässiger, so würde damit allein noch keine Grundlage für Feststellung der Geldscala gefunden sein: denn es bliebe immer noch die ungemein schwierige Frage zu lösen übrig, welche Schlüsse aus jenen Ergebnissen mit Beziehung auf die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Kantone gezogen werden können. So wird man denn mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, bei Feststellung der eidgenössischen Scala einen andern Standpunkt einnehmen, sich zwar mit allen den verschiedenartigen Momenten, die bei Beurtheilung der ökonomischen Lage eines Kantons in Betracht kommen können, bekannt zu machen, dann aber, nach freiem Ermessen und ohne eine haarscharfe Rechnung zu Grunde legen zu wollen, somit eben, wie wir uns oben ausgedrückt, nach einem gewissen Takte die einzelnen Kantone zu taxiren. Es ist dieser Standpunkt auch von den Experten, welche das eidgenössische Finanzdepartement zur Begutachtung der Geldscalaangelegenheit einberufen hat, von dem Bundesrathe und von dem Ständerathe auf Grundlage der Berichterstattung seiner Kommission eingenommen worden; kommt doch in der, den Gesetzentwurf, betreffend die eidgenössische Geldscala einbegleitenden Botschaft des Bundesrathes, sowie in dem Gutachten der ständeräthlichen Kommission der bezeichnende Ausdruck vor, es müsse bei der Feststellung der eidgenössischen Geldscala „juryartig“ zu Werke gegangen werden.

Stellt man sich nun bei der Festsetzung der eidgenös-

fischen Geldscala auf diesen Standpunkt, so muß es natürlich von besonderm Interesse sein, zu wissen, wie die verschiedenen Geldscalen, welche im Laufe der Zeiten in unserm Vaterlande Geltung hatten, beschaffen gewesen und zu welchen Ergebnissen die zahlreichen Behörden und Kommissionen, die sich in neuester Zeit mit der Feststellung der Geldscala für die nächsten zwanzig Jahre zu beschäftigen hatten, gekommen sind. Gerade nämlich, weil die Geldscala nur nach juryartigem Ermessen festgesetzt werden kann, ist es in hohem Grade wichtig, die Wahrsprüche möglichst vieler Jury's, betreffend dieselbe zu kennen. Dabei wird dann zugleich noch ein fernerer Zweck erreicht: man gewinnt ein vollständiges Bild von dem geschichtlichen Entwicklungsgange des Institutes der eidgenössischen Geldscala. Erscheint demnach eine vollständige Darlegung theils der verschiedenen Scalen, die im Laufe der Zeiten bestanden haben, theils der mit Beziehung auf die nunmehrige Feststellung der Geldscala gemachten Vorschläge und gefaßten Beschlüsse als besonders nothwendig, so darf hinwieder nicht aus dem Auge gelassen werden, daß diese Darlegung, wenn sie anders ihre Bestimmung erfüllen soll, nicht in der Gestalt einer bogenlangen Beschreibung, sondern in einer, den Gesamtüberblick möglichst erleichternden Form erfolgen muß. Eine solche Form dürfte aber am ehesten in einem Tableau gefunden werden, welches nebst den nöthigsten Angaben über die Bevölkerungsverhältnisse der einzelnen Kantone die durchweg in neuen Schweizerfranken ausgedrückten Geldkontingente enthielte, welche die Kantone theils zur Zeit der Mediationsverfassung und auf Grundlage der im Jahre 1816 festgesetzten Geldscala zu erlegen hatten, theils gegenwärtig gemäß der im Jahre 1838 aufgestellten Scala zu entrichten haben, theils endlich in Zukunft

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1851
Date	
Data	
Seite	377-380
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 613

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.